

Amtliche Publikation

Datum 15. Oktober 2026

Sperrfrist Keine

Kontakt Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2027–2033

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2027–2033 auf den 28. Februar 2027 festgesetzt, ein *allfälliger zweiter Wahlgang auf den 6. Juni 2027*.

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung werden leere Wahlzettel mit Beiblatt verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton hat. Die Kandidatin oder der Kandidat müssen mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und Zusatz «bisher» (wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat) auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei erhältlich oder können von der [Gemeindewebsite](#) heruntergeladen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 4 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, reichen ihre Kandidatur bis spätestens **Dienstag, 24. November 2026**, beim Gemeinderat, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, schriftlich ein.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können bei der Gemeinderatskanzlei gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon (ZH) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gemeinderat Weisslingen

**MANUELA
HASLER**

Digital signiert von:
MANUELA HASLER
Name: CN = MANUELA
HASLER C = CH
Datum: 2026.10.13 14:
24:20 +02'00'